

## Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung Sondergebiet Geltendorf-Reiterhof, Verz.Nr. 1.26

### A. Präambel

#### Rechtsgrundlagen

Die Gemeinde Geltendorf erlässt aufgrund §2, Abs.1 und 4, §9 und §10 Baugesetzbuch (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Art. 23 der Gemeinordoerung für den Freistaat Bayern (GGO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) diesen Bebauungsplan als Satzung.

#### B. Festsetzungen durch Text

##### I. Planungsrechtliche Festsetzungen

###### Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird nach §11 BauNVO als Sondergebiet (SO) für das Betreiben eines Reiterhofes festgesetzt. Zulässig sind Anlagen und Gebäude für Pferde- sport-, -haltung und -zucht sowie im Wohngebäude eine Wohmnutzung für Eigentümer und Betriebsangehörige.

Innenhalb der Baugrenze kann eine Reithalle errichtet werden. In dieser Reithalle sind Außenhalsträume, sanitäre Anlagen und Verkaufsstellen für Reitbedarf und Imbisswaren zulässig, soweit sie in Zusammenhang mit dem Betrieb des Reiterhofes stehen.

###### Maß der baulichen Nutzung – Überbaubare Grundstücksfläche

2.1. Die in der Planzeichnung festgelegte Grundfläche gilt als Höchstgrenze.  
2.2. Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Baugrenze festgelegt.

###### Höhenentwicklung

Die in der Nutzungsschablone festgesetzte Wandhöhe, Firsthöhe und Dachneigung gilt als Höchstgrenze. Als Wandhöhe gilt das Maß von Oberkante Erdgeschoss-Fertigfußboden bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut an der Traufseite, als Firsthöhe das Maß von Erdgeschoss-Fertigfußboden bis zum Dachfirst.

###### Grünordnung

4.1. Flächenversiegelung  
Zur Begrenzung der Bodenversiegelung sind Verkehrsflächen wie Fußwege, Hofflächen und Steigplätze mit wasserbindender Decke, Rasengitter-, Naturstein- bzw. Betonsteinbelägen auf Stellplätzen sind zusätzlich Rasenfugen vorzusehen.

4.2. Die zu errichtende Reithalle ist entlang der Grundstücks-Außengrenzen mit standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern einzuzäunen.

###### Eingriffsregelung

5.1. Die Ausgleichsfläche von 200 m<sup>2</sup> wird auf dem Baugrundstück Fl.-Nr. 838 nachgewiesen.  
5.2. Die Fläche ist mit standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen:  
Haselnuss, Hartkiegel, Wolliger Schneeball, Vogelkirsche, Hainbuche, Eberesche, Kornelkirsche, Feldrose

Pflanzengröße: Sträucher: 2 x v. 60 - 100 cm  
Heister: 2 x v. 175 - 200 cm  
Reihenabstand: 100 cm  
Pflanzabstand in der Reihe: 200 cm  
5.3. Die Anpflanzung ist mittels einer Umzäunung zu sichern.

#### II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

##### 1. Abstandsflächen

1.1. Die Abstandsflächen nach BayBO Art. 6 und 7 sind grundsätzlich einzuhalten.

##### 2. Einfriedungen

2.1. Einfriedungen sind im Sondergebiet prinzipiell zulässig. Einfriedungen sind offen herzustellen. Geschlossene Einfriedungen sind unzulässig. Die Einfriedungen sind als Naschendraht- oder Holzzäune mit einer max. Höhe von 2,00m zu errichten. Im Bereich von Zufahrten sind Tore oder Schranken zulässig.

##### 3. Gestaltung

3.1. Als Dachform sind nur Satteldächer zugelassen.  
3.2. Die Satteldächer sind mit rotem, nicht glänzendem und nicht reflektierendem Material zu decken. Für Wohngebäude ist Ziegel-/Belonssteindeckung vorgeschrieben.  
3.3. Die Errichtung genehmigungsfreier Werbeanlagen ist zulässig.

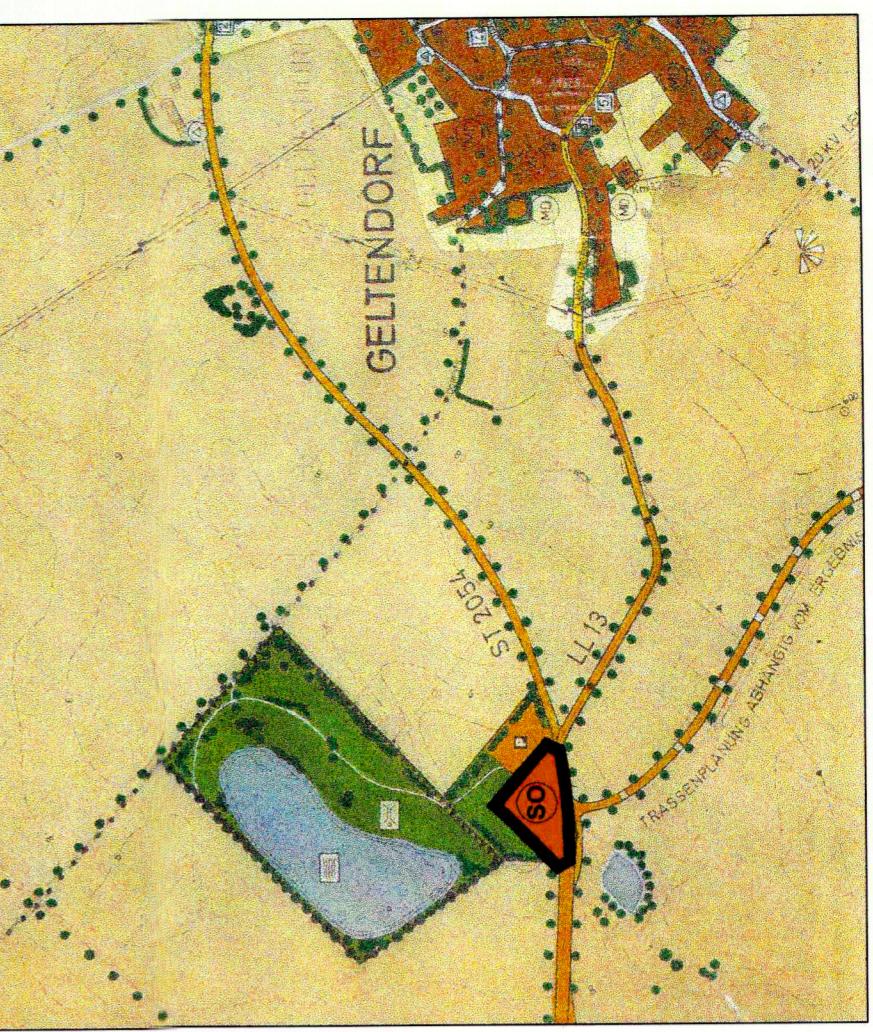
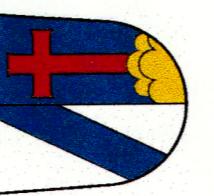
##### III. Denkmalschutz

1. Der Antragsteller hat vor Beginn der Erdarbeiten (mindestens 2 Monate vorher) eine sachgerechte archäologische Sonderung im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD) im Bereich der geplanten Baufläche durchzuführen.  
Nach Vorliegen des Ergebnisses der Sonderung hat der Antragsteller eine sachgerechte archäologische Ausgräbung im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des BLfD

## Gemeinde Geltendorf

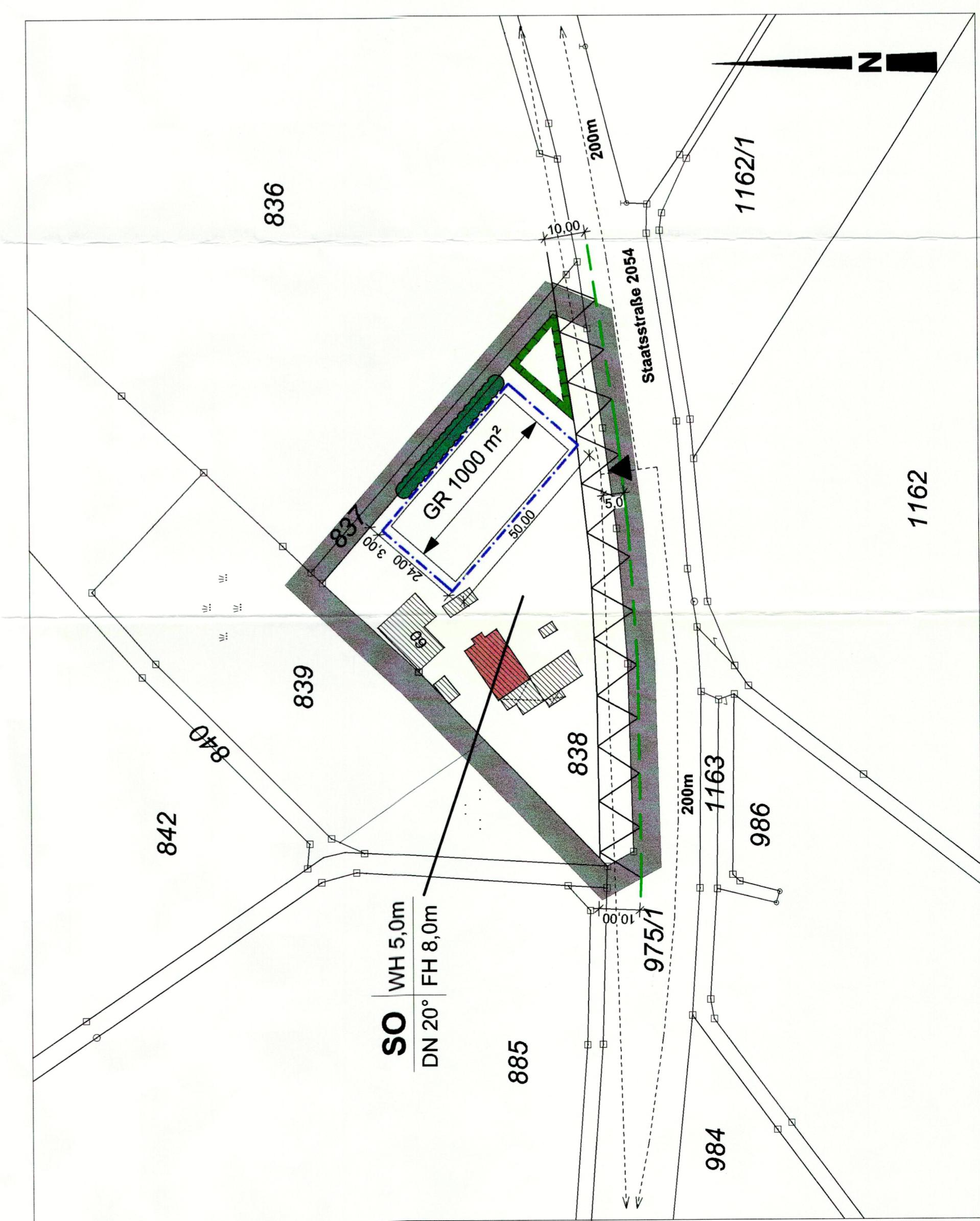
### Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung

### Sondergebiet Geltendorf Reiterhof



M 1:10000

Übersichtsplan



**Planzeichnung**

**M 1:1000**

PLANUNG: STEINBRECHER  
+ SCHNEIDER  
ARCHITEKTEN  
Abt.-Thoma-Straße 3  
82256 Fürstenfeldbruck  
Telefon: 08141/23481-0  
Telefax: 08141/35481-2